



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn
zur Zeit Abschiebegewahrsam,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Arndt,
Kurfürstenstr. 38, 10785 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesein-
wohneramt Berlin, Abt. Ausländerangelegenheiten,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht MacLean als Einzelrichter

am 6. Mai 2008 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung
untersagt, den Antragsteller abzuschieben.

Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 2.500,-- Euro
festgesetzt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers nach § 123 Abs. 1 VwGO auf vorläufige Untersagung seiner Abschiebung, für den der Einzelrichter zuständig ist (vgl. den Beschluss vom 15. April 2008) hat Erfolg. Bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung verfügt er noch über eine am 13. Dezember 2007 mit Gültigkeit bis zum 12. Mai 2008 ausgestellte Duldung, die bislang nicht widerrufen worden ist, so dass bei einer Abwägung der für und gegen die sofortige Vollziehung der Ausreisepflicht bestehenden Gesichtspunkte dem Antragsgegner die Abschiebung des Antragstellers vorläufig zu untersagen war.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners ist die Duldung auch nicht erloschen. Vielmehr ist die auflösende Bedingung „erlischt bei Besitz eines zur Ausreise in den Herkunftsstaat berechtigenden Dokuments“ bislang nicht eingetreten. Denn das am 18. März 2008 mit dreimonatiger Gültigkeit ausgestellte „Laissez-Passer“ ist von der libanesischen Botschaft direkt dem Antragsgegner übermittelt worden, hat sich also nie im Besitz des Antragstellers im Sinne einer tatsächlichen Verfügungsmacht (§ 854 Abs. 1 BGB) befunden. Es ist auch nicht zulässig, den Begriff „Besitz“ entgegen seiner eindeutig üblichen Verwendung im Rechtsverkehr untechnisch dahingehend auszulegen, dass jemand einen Pass bereits dann „besitze“, wenn ein solcher überhaupt jemals ausgestellt worden sei. Vielmehr hätte der Antragsgegner, wenn er den Eintritt der Bedingung an die Ausstellung des Dokumentes durch die Botschaft hätte knüpfen wollen, dies auch so formulieren können. Andererseits hätte der Antragsteller auch dann zumindest über den Eintritt der Bedingung unterrichtet werden müssen, um die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise (§ 62 Abs. 2 Satz 3 AufenthG) bzw. des Zugangs zum Gericht (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) zu erhalten. Auch hätte dem Antragsteller nach fast dreizehnjährigem Aufenthalt in Deutschland zumindest die Gelegenheit gegeben werden müssen, seine Angelegenheiten zu ordnen und sich auf eine Rückkehr in den Libanon vorzubereiten; denn er konnte nicht wissen, ob überhaupt und ggf. wann die libanesischen Botschaft ein Laissez-Passer ausstellen würde, und sich damit auch nicht vorsorglich gewissermaßen ständig auf gepackte Koffer setzen.

Bei dem voraussichtlich vom Antragsteller zu erwartenden Antrag auf Verlängerung der Duldung nach deren Ablauf am 12. Mai 2008 wird der Antragsgegner zu berücksichtigen haben, dass der Klage des Antragstellers auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis am heutigen Tage stattgegeben worden ist (Urteil vom 6. Mai 2008 - VG 35 A 520.07 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Wertes des Verfahrensgegenstandes erfolgt gemäß §§ 39 ff., 52 f. GKG (Art. 1 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 5. Mai 2004, BGB. I S. 718).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die